

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/baaf6e8d-8d15-3629-9275-be2fff39887e>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 78a StGB - Beginn

<sup>1</sup>Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. <sup>2</sup>Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

